

# Gleich geht es los mit dem



# up\_Nachrichten Webcast #22

## Hinweis

Sollten Sie wider Erwarten Ton- und/oder Bildprobleme haben, gibt es zwei Möglichkeiten dieses Problem zu lösen:

1. Verlassen Sie diesen Webcast (Webinar) und treten mit dem selben Anmeldelink erneut dem Webcast bei. Dabei wird die Verbindung neu aufgebaut und häufig klappt es dann besser.
2. Der Webcast wird von uns live aufgezeichnet und am nächsten Vormittag als Video-Streaming auf unserer Internetseite [www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de) zur Verfügung gestellt.

# up\_Nachrichten Webcast #22

Freitag, 15.05.2020

Ankündigung  
Webcast **#23**  
Dienstag, 19.05.



# 1. Das ist bis heute passiert (15.05.2020)

## ▪ Aktuell

- GKV-Spitzenverband veröffentlicht Durchführungsbestimmung
- Bundestag beschließt höheres Kurzarbeitergeld
- Ärzte können jetzt doch Kurzarbeitergeld beantragen
- G-BA verabschiedet Anpassung der HeilM-RL ZÄ an das TSVG
- G-BA kündigt an, das telefonische Krankschreibungen nur noch bis Ende Mai möglich sind
- Neue Vereinbarung über die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Ärzten veröffentlicht

## ▪ Wir bauen uns unseren eigenen PKV-Rettungsschirm

- Privat-Preise für Corona-Zeiten neu kalkuliert.
- Tool zur Berechnung in der eigenen Praxis als Download

## ▪ Kostenlose Patienteninformation

- Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt kostenlose Videos zur Einbindung in die eigenen Webseite zur Verfügung

## ▪ Ankündigung

- Up-Nachrichten Webcast #23 am Dienstag, 19.05., 19:00 Uhr im Gespräch mit dem GKV-Spitzenverband
- up | Netzwerktreffen online am 5. und 6. Juni 2020

# Durchführungsbestimmungen veröffentlicht

## Rettungsschirm Heilmittel

1. Der Antrag auf die Auszahlung der Ausgleichszahlungen kann frühestens ab **20.05.2020** und kann bis zum 30.06.2020 in elektronischer Form gestellt werden.
2. Einen verbindlichen Antrag erhalten Sie ab 20.05.2020 auf dieser Homepage. Anderweitige oder formlose Anträge können nicht bearbeitet werden.
3. Eine Übersendung des Antrags ist an die hierfür bestimmten Emailpostfächer möglich.
4. Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt nach der **Rechtsverordnung** vom 04.05.2020 und den **Durchführungsbestimmungen** des GKV-Spitzenverbandes vom 15.05.2020. Erste Information finden Sie im **Fragen-Antworten-Katalog**.
5. Die Ausgleichszahlungen werden ausschließlich auf Ihre Bankverbindung erfolgen, die Sie bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE-İK) gemeldet haben. Sofern Sie ein Abrechnungszentrum dort hinterlegt haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Abrechnungsdienstleister.
6. Bitte beachten Sie, dass derzeit keine telefonischen Anfragen zum Rettungsschirm beantwortet werden können.

[👤 Zu den ARGEn](#)

---

[🔗 Rechtsverordnung: COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung \(COVID-19-VSt-SchutzV\) beim BMG](#)

---

[📄 Durchführungsbestimmungen des GKV-Spitzenverbandes](#)

---

[📄 Fragen-Antworten-Katalog](#)



**Durchführungsbestimmung des GKV-Spitzenverbandes  
nach § 2 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 7 COVID-19-Versor-  
gungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV)**

vom  
15.05.2020

Der GKV-Spitzenverband hat auf Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 7 COVID-19-VSt-SchutzV vom 05.05.2020 am 15.05.2020 die nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

## **1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen gelten für die Krankenkassen und ihre Verbände, die Arbeitsgemeinschaften nach § 124 Absatz 2 Satz 1 SGB V (Arbeitsgemeinschaften) sowie die nach § 124 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SGB V zugelassenen Leistungserbringer (zugelassene/r Leistungserbringer). Sie gelten nicht für Krankenhäuser, Rehabilitations- oder andere Einrichtungen nach § 124 Absatz 5 SGB V. Die Bestimmungen gelten ferner nicht für Erbringer von Heilmittelleistungen, die diese Leistungen als Bestandteil der ärztlichen Behandlung abgeben.

## 2. Ausgleichszahlung

- (1) Zugelassene Leistungserbringer erhalten für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 **auf Antrag** eine Ausgleichszahlung für die Ausfälle der Einnahmen, die auf Grund eines Behandlungsrückgangs in Folge der COVID-19-Epidemie entstehen. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine Zulassung des Leistungserbringers bestehen.** Die Ausgleichszahlung
- (2) **Die Ausgleichszahlung ist für zugelassene Leistungserbringer, die vor dem 01.10.2019 zugelassen wurden, ausschließlich auf Grundlage der Daten nach § 84 Absatz 7 i.V.m. Absatz 5 SGB V zu berechnen,** die im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) übermittelt wurden. **Maßgeblich sind die bei der ITSG vorliegenden Daten über die mit den Krankenkassen im 4. Quartal 2019 abgerechneten Heilmittelleistungen einschließlich der von den Versicherten geleisteten Zuzahlungen.** Maßgeblich ist das in den Daten nach § 84 Absatz 7 i.V.m. Absatz 5 SGB V enthaltene **Rechnungsdatum.** Die Ausgleichszahlung **beträgt 40 %** des anhand der Daten nach Satz 1 und 2 für den jeweiligen zugelassenen Leistungserbringer ermittelten Betrages. **Heilmittelleistungen, die aufgrund von zahnärztlich ausgestellten Heilmittelverordnungen abgerechnet wurden, sind in den Daten nach § 84 Absatz 7 i.V.m. Absatz 5 SGB V nicht enthalten und werden bei der Berechnung der Ausgleichszahlung daher nicht berücksichtigt.**
- (5) **Eine Anrechnung finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erfolgt nicht.**

# IK ist maßgeblich für Antragsverfahren

## 3. Antragsverfahren und Durchführung der Ausgleichszahlung

- (1) Die Ausgleichszahlung kann nur vom zugelassenen Leistungserbringer bei der für den Praxis-sitz zuständigen Arbeitsgemeinschaft beantragt werden. Für die Antragsberechtigung gilt dabei Folgendes:
  1. Für eine zugelassene natürliche Person ist diese selbst antragsberechtigt. Ist diese für mehr als einen Heilmittelbereich (z.B. Physiotherapie und Ergotherapie) zugelassen, ist ein Antrag ausreichend. Im Antrag sind die für die jeweiligen Heilmittelbereiche vergebenen Institutionskennzeichen (IK) anzugeben.
- (2) Anträge können ausschließlich im Zeitraum vom 20.05.2020 bis zum 30. Juni 2020 bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft gestellt werden. Ausschlaggebend ist das Datum des Antragseingangs bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft. Für Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, besteht kein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.
- (3) Für die Beantragung der Ausgleichzahlung ist ausschließlich das Antragsformular gemäß der Anlage zu diesen Bestimmungen (Musterexemplar) zu verwenden. Das Antragsformular ist der zuständigen Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Formlose Anträge oder Anträge in anderer Form werden nicht berücksichtigt.

Bitte per Mail an die für den Antragsteller zuständige Arbeitsgemeinschaft

### Antrag auf Ausgleichszahlung

Je Heilmittelerbringerpraxis/ zugelassenen Leistungserbringer darf höchstens 1 Antrag gestellt werden. Jede Filiale ist eine eigenständige Praxis, sofern Sie unter einer anderen Adresse läuft. Hierfür sind gesonderte Anträge zu stellen. Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus.

Name der Praxis:

Name des zugelassenen

Leistungserbringers (Praxisinhabers):

Straße u. Hausnr.

PLZ, Ort:

E-Mail:

Tel.-Nr.:

Aktuell gültige IK des zugelassenen Leistungserbringers (mindestens 1 Angabe):

IK

IK

IK

IK

Hinweis: Der Betrag der Ausgleichszahlung wird ausschließlich auf die bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK) hinterlegte Bankverbindung der o.g. IK überwiesen.

# Bestätigung und Zahlung

(4) Der zugelassene Leistungserbringer **bestätigt** mit der Übermittlung seines Antrags die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben. Darüber hinaus bestätigt er, dass:

- **die Ausgleichzahlung aufgrund von Einnahmeausfällen, die durch einen Behandlungsrückgang in Folge der COVID-19-Epidemie entstanden sind**, beantragt wird,
- eine Ausgleichszahlung nur bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft und je zugelassenem Leistungserbringer **nur einmal beantragt wird** und
- zum Zeitpunkt der Antragstellung eine **gültige Zulassung nach § 124 Absatz 2** in Verbindung mit Absatz 1 SGB V besteht.

(6) **Die jeweilige Ausgleichszahlung wird mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom Leistungserbringer unter dem angegebenen Institutionskennzeichen (IK) hinterlegte Konto gemäß „Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen“ (ARGE-IK) überwiesen. Auf der Überweisung wird das entsprechende IK und als Betreff „Corona-Schutzschirm“ angegeben.**



# Mustergültig: Fragen-Antworten-Katalog

Auf welchem Weg kann der Antrag gestellt werden?

Das Antragsformular ist der zuständigen Arbeitsgemeinschaft in elektronischer Form (per E-Mail) zu übermitteln. Nutzen Sie hierfür bitte ausschließlich die extra eingerichteten E-Mail-Postfächer der Arbeitsgemeinschaften. Diese finden Sie unter: [LINK](#) ab 20.05.2020

FAQ Corona-Heilmittel-Schutzschirm:

Stand 15.05.2020, 16.00 Uhr

Nachstehend finden Sie einen Fragen und Antworten Katalog, der bereits eine Vielzahl von Fragen zum Thema Heilmittel-Schutzschirm beantwortet. Wir bitten Sie daher nach Möglichkeit von telefonischen Rückfragen oder Fragen per E-Mail abzusehen, da ein erhöhtes Nachfrageaufkommen längere Bearbeitungszeiten zur Folge hat.

Bitte beachten Sie dabei folgendes Vorgehen: Laden Sie den Musterantrag herunter, füllen Sie das Antragsmuster an Ihrem PC/Tablet in den dafür vorgesehenen Feldern vollständig aus und speichern diesen auf Ihrem PC/Tablet ab. Die abgespeicherte Datei senden Sie bitte per E-Mail als Anlage an die zuständige ARGE. Es ist keine Unterschrift des Antrages erforderlich. Verzichten Sie daher bitte darauf, den ausgefüllten Antrag auszudrucken, einzuscannen und anschließend zu verschicken.

# Fragen-Antworten-Katalog (2)

Gibt es weitere Unterlagen, die für die Antragsstellung erforderlich sind?	Nein, weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.
Gibt es eine Zahlungsfrist?	Nein. Aufgrund der zu erwartenden Antragsmenge ist eine längere Bearbeitungszeit nicht auszuschließen.
Erhalte ich eine Eingangsbestätigung für den übermittelten Antrag?	Der Eingang der E-Mail wird automatisch bestätigt.
Haben auch Freie Mitarbeiter einen Anspruch auf die Ausgleichszahlung?	Anspruchs- und damit antragsberechtigt sind ausschließlich für die gesetzlichen Krankenkassen zugelassene Praxen.

# Fragen-Antworten-Katalog (3)

<p>Wie wird die Höhe des Betrages ermittelt?</p>	<p>Die Berechnung der Ausgleichszahlung wird automatisch anhand der mit den gesetzlichen Krankenkassen im 4. Quartal abgerechneten Beträge durchgeführt. Hierbei werden nur abgerechnete Heilmittelleistungen auf Grund von vertragsärztlichen Heilmittelverordnungen der GKV berücksichtigt. Zahnärztliche Verordnungen, Rehasport und Funktionstraining, Kurmittel, PKV-Leistungen etc. zählen nicht dazu.</p>
<p>Erhalte ich eine Bestätigung über die Höhe der Ausgleichszahlung?</p>	<p>Nein. Die Höhe der Ausgleichszahlung entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug.</p>
<p>Ich habe vor dem 01.10.2019 eine Zulassung erhalten. Was ist, wenn ich keine Rechnung zwischen Okt. und Dez. 2019 gestellt habe?</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung sind in der veröffentlichten Rechtsverordnung verbindlich geregelt. Demnach ist eine Ausgleichszahlung im o. g. Fall leider nicht möglich.</p>

# Fragen-Antworten-Katalog (4)

<p>Auf welches Konto wird die Ausgleichszahlung überwiesen?</p>	<p>Die Zahlung erfolgt auf das bei dem angegebenen IK hinterlegten Konto.</p>
<p>Ich habe mehrere IKs, wohin erfolgt die Auszahlung?</p>	<p>Der Auszahlungsbetrag wird für jedes IK, bei dem eine Zulassung vor dem 01.10.2019 bestand separat ermittelt. Es erfolgt für jedes IK eine separate Auszahlung. Die Pauschalbeträge werden nur je aktuell bestehender Zulassung einmal ausbezahlt.</p>
<p>Ich habe ein Abrechnungszentrum als Bankverbindung bei meinem IK hinterlegt.</p>	<p>Die Überweisung wird dann an das Abrechnungszentrum erfolgen. Bitte informieren Sie Ihr Abrechnungszentrum, damit es das Geld an Sie weiterleitet.</p>
<p>Ich rechne über ein Abrechnungszentrum ab, habe aber meine Bankverbindung bei meinem IK hinterlegt. Normalerweise geht die Zahlung der Kassen aber an das Abrechnungszentrum. Wie sieht das mit der Ausgleichszahlung aus?</p>	<p>Das Geld wird an die Bankverbindung überwiesen, die bei Ihrem persönlichen IK hinterlegt ist. Ob sonst über Abrechnungszentren abgerechnet wird ist für die Ausgleichszahlung unerheblich.</p>

# Bundestag: Höheres Kurzarbeitergeld

- Aktuell gilt:
  - Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des letzten Nettolohns oder 67 Prozent für Menschen mit Kindern.
- Das soll jetzt neu gelten:
  - Ab dem vierten Monat des Bezugs gibt es zukünftig 70 Prozent beziehungsweise 77 Prozent
  - Ab dem siebten Bezugsmonat wird es künftig 80 Prozent oder 87 Prozent geben.
  - Gilt bis längstens 31. Dezember 2020



**Bundesagentur  
für Arbeit**

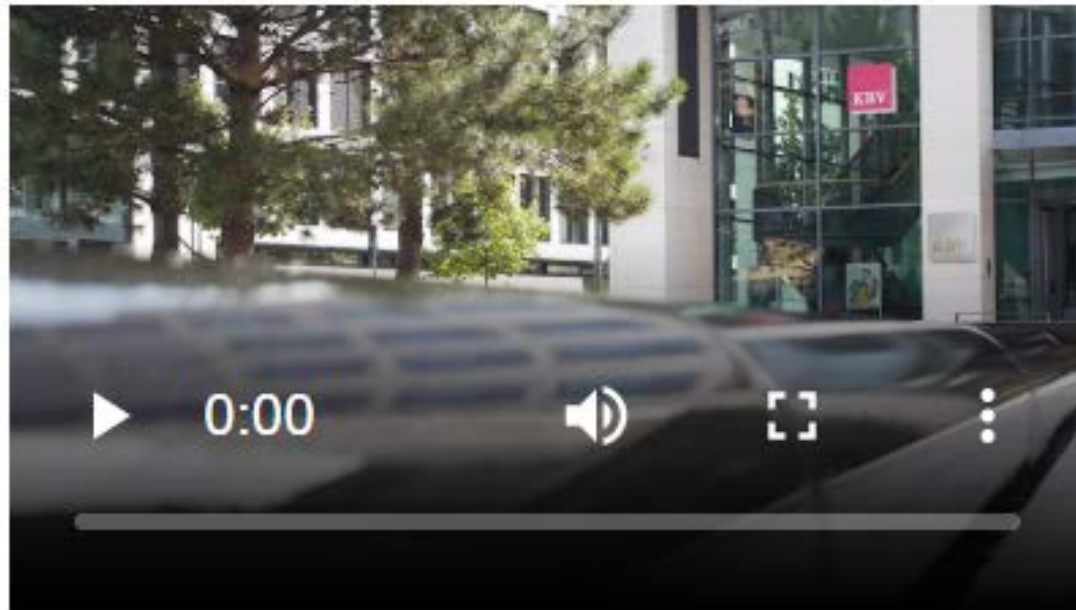
## Informationen für Arbeitnehmer

Informationen der Bundesagentur für  
Arbeit zum Kurzarbeitergeld für  
Arbeitnehmer.



*Informationen für Arbeitnehmer*

# Kurzarbeitergeld nun doch auch für Ärzte



Kurzarbeitergeld für Praxen

> ZUR VIDEOSEITE

🕒 2:10

## Notwendige Klarstellung: Praxen können grundsätzlich Kurzarbeitergeld beantragen

11.05.2020 – Nach dem Protest der Ärzteschaft gegen die Regelungen zum Kurzarbeitergeld hat die Bundesagentur für Arbeit eine

neue Weisung herausgegeben. Danach haben Angestellte in den Praxen von Vertragsärzten und -psychotherapeuten grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Alle Anträge sollen nun im Einzelfall beschieden werden.



Aus der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 7. Mai 2020 zum Kurzarbeitergeld

„Die bei Leistungserbringern versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dafür muss insbesondere ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses vorliegen.

Leistungen aus den Schutzschirmregelungen können unter Umständen einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall entgegenstehen. Wenn das Betriebsrisiko anderweitig aufgefangen wird, darf der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht nicht durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld entlastet werden.

Die vorhandenen und geplanten Schutzschirmregelungen für das Gesundheitswesen folgen dem Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V. Darin können in einem nicht bestimmbar Umfang zwar Mittel zur Deckung der Personalkosten enthalten sein. Diese sind aber laufenden Arbeitsausfällen nicht eindeutig in der Kurzarbeit zuordenbar. Diese Ausgleichszahlungen klammern zudem die Vergütung von Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung aus.

# G-BA beschließt Anpassung HeiM-RL ZÄ

ABRECHNUNG

## HeiM-RL für Zahnärzte an das TSVG angepasst



Ralf Buchner

15.05.2020

0

1 Min. Lesezeit



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin die Anpassung der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeiM-RL ZÄ) an das im Mai 2019 in Kraft getretene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) beschlossen. Zu den wichtigsten Änderungen zählt die Einführung einer orientierenden Behandlungsmenge – und damit verbunden die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls.



- Abschaffung der Erst- und Folgeverordnungen
- Abschaffung des Regelfalls
- Abschaffung des Genehmigungsverfahrens
- Einführung orientierende Behandlungsmenge
- Gültigkeit von 14 auf 28 Kalendertage verlängert
- Einführung der Möglichkeit eine Blankoverordnung ausstellen zu können (hier ist noch Vertrag zwischen GKV und Heilmittelverbänden notwendig)

# G-BA beendet telefonische Krankschreibung



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

[Über den G-BA](#)

[Themen](#)

[Richtlinien](#)

[Startseite](#) // [Presse](#) // [Pressemitteilungen](#) // [Veranlasste Leistungen](#) // [Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung](#)

Veranlasste Leistungen

## **Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung aufgrund der COVID-19-Epidemie: Rückkehr zur regulären Patientenversorgung ab dem 1. Juni**

**Berlin, 14. Mai 2020** – Die befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ist nach derzeitiger Einschätzung der Gefährdungslage letztmalig bis einschließlich 31. Mai 2020 verlängert worden. Den entsprechenden Beschluss fasste der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) einstimmig am Donnerstag in Berlin. Ab dem 1. Juni 2020 gilt dann wieder, dass für die ärztliche Beurteilung, ob eine Versicherte oder ein Versicherter arbeitsunfähig ist, eine körperliche Untersuchung notwendig ist.



# Neue Wirtschaftlichkeitsvereinbarung



**Rahmenvorgaben**  
nach § 106b Abs. 2 SGB V für die  
**Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen**  
vom 1. Mai 2020

vereinbart zwischen dem  
**Spitzenverband Bund der Krankenkassen**  
(GKV-Spitzenverband)  
und der  
**Kassenärztlichen Bundesvereinigung**

## Gute Nachrichten für Therapeuten:

- KBV und GKV-Spitzenverband haben sich auf eine neue „Rahmenvereinbarung Wirtschaftlichkeitsprüfung“ geeinigt, die die wirtschaftliche Bedrohung durch einen möglichen Heilmittelregress etwas entschärft.
- Das sollte helfen, mit Verordnungsverweigerern besser klar zu kommen. Vorausgesetzt, die regionalen KVen schaffen es, die Rahmenvorgaben sinnvoll umzusetzen, das klappt manchmal besser, manchmal schlechter. Wir halten sie auf dem laufenden.

# Wir bauen uns unseren eigenen PKV - Rettungsschirm

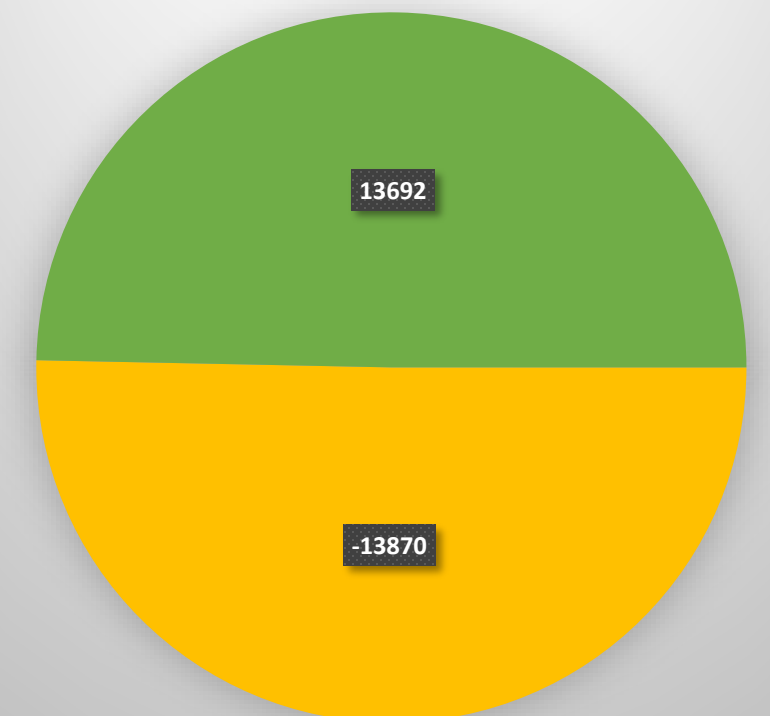
- Die Umsatzausfälle der GKV sind für die meisten Praxen durch den GKV-Rettungsschirm kompensiert worden.
- Doch wie kompensiert man die Umsatzausfälle, die durch Privatpatienten (Voll-PKV und Beihilfe) entstanden sind?
- Die Grundidee lautet: Wir erheben einen Corona-Zuschlag auf unseren normalen Preis, so wie das viele andere Dienstleister auch machen.
- Dazu muss geklärt werden:
  - Wie viel Umsatz haben wir von März bis Mai durch Corona nicht realisieren können?
  - Wie hoch muss der Aufschlag auf die Privatpreise von Juni bis Dezember sein, damit der Umsatzverlust wieder kompensiert worden ist?



# Corona-Ausfälle durch Preiserhöhung kompensieren



Ausfälle und Preisaufschläge gleichen sich aus



# PKV-Corona-Aufschlag berechnen

Schritt 1

	A	B	C
1		Bsp. 2019 - Bund	Meine Praxis in 2019
2	<b>Privatumsatz im Jahr</b>		
3	PKV	1100	
4	Beihilfe	800,0	
5	Summe PKV	1900,0	120.000,00
6			
7	<b>Monatsumsätze PKV</b>		
8	März	158,3	12.000,00
9	April	158,3	9.600,00
10	Mai	158,3	11.500,00
11			
12	<b>Ausfälle in %</b>		
13	März	50%	50%
14	April	50%	70%
15	Mai	40%	10%
16			
17	<b>Entgangener Umsatz</b>		
18	März	79,2	6.000,00
19	April	79,2	6.720,00
20	Mai	63,3	1.150,00
21	Summe entg. Umsatz	221,7	13.870,00
22			
23	<b>Monate zur Heilung</b>		
24	Juni bis Dezember	7	7
25	Entspr. regulärem Umsatz	1108,3	70.000,00
26	Aufschlag auf reg. Umsatz	20,00%	19,81%
27	Umsatz durch Aufschlag	221,7	13.870,00
28	zzgl. Hygieneaufschlag	0,05%	0,05%
29	Summe Aufschlag	20,05%	19,86%

Schritt 2

E	F
<b>Preiskalkulation (PKV-Rettungsschirm)</b>	
Privathonorar vor Corona	
€/Stunde Therapie	120,00 €
Rettungsschirm-Aufschlag	19,86%
Privathonorar nach Corona	
€/Stunde Therapie	143,84 €

Download unter  
<https://www.up-aktuell.de/ppa>

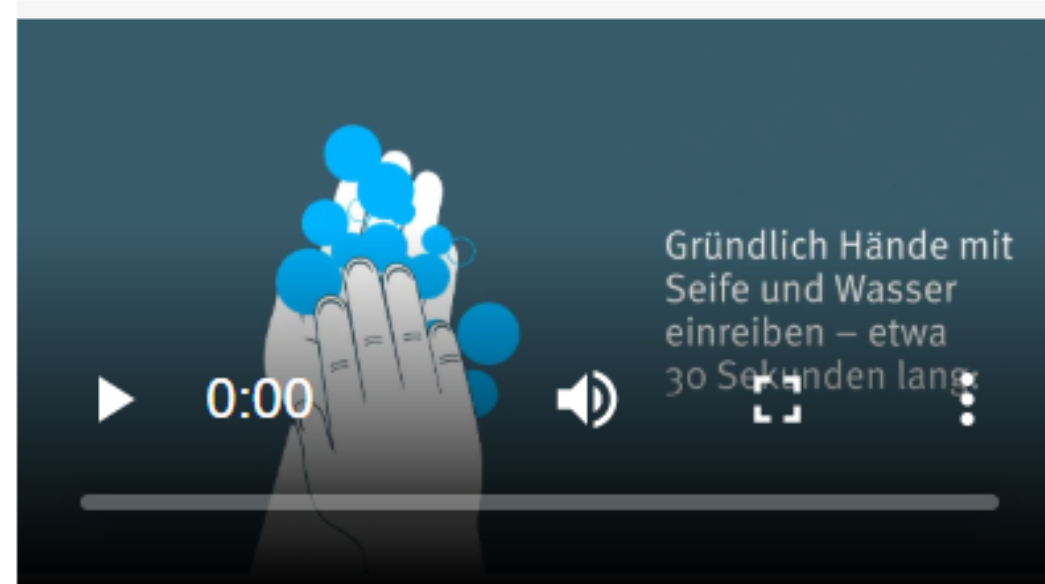
# Kostenlose Patienteninformation

## PRAXISNACHRICHTEN



## SERVICE-LINKS

- Hier können Sie die PraxisNachrichten abonnieren
- Kontakt zur Redaktion der PraxisNachrichten



So wichtig: Händewaschen

➤ ZUR VIDEOSEITE

🕒 1:35

### Hände waschen und Maske tragen: Videos für das Wartezimmer

13.05.2020 – Ein weiteres Video der KBV für Patientinnen und Patienten erläutert das richtige Händewaschen und allgemeine Hygieneregeln. Es kann kostenlos für das Wartezimmer-TV bestellt oder auf der

Praxiswebsite eingebettet werden.

## Wir halten zusammen. up lesen und mehr wissen als das, was in Pressemitteilungen steht.

Die up informiert mich unabhängig und maßgeschneidert über alles, was zu meiner erfolgreichen Praxis dazugehört. Genau die richtigen Informationen für Therapeuten – Sie können jederzeit kündigen.

### up|online-Abo für € 9,52\*

monatlich · inkl. MwSt.

**ABONNIEREN**

Artikel online lesen  
kommentieren  
up|date-Newsletter  
exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)  
vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren  
jederzeit kündigen

### up|print-Abo für € 12,01\*

monatlich · inkl. MwSt.

**ABONNIEREN**

jeden Monat Magazin per Post  
neu: Fachbeilage Therapie Management  
Artikel online lesen  
up|date-Newsletter  
kostenlose Stellenanzeigen  
Praxisbörse nutzen  
Sonderbeilagen/-ausgaben inklusive (z. B. Heilmittelwirtschaftsbericht)  
exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)  
vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren  
jederzeit kündigen

# KONTAKT DATEN



[facebook.com/buchner.de](https://facebook.com/buchner.de)



[facebook.com/unternehmenpraxis](https://facebook.com/unternehmenpraxis)



24149 Kiel



+49 431 720 000



[info@buchner.de](mailto:info@buchner.de)



[www.buchner.de](http://www.buchner.de)



[www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de)

